



Stromgesellschaft Buchholzer Mühle im Familiengärtnerverein Buchholzer Mühle e.V., Hannover

Gesellschaftsvertrag der Stromgesellschaft Buchholzer Mühle im Familiengärtnerverein Buchholzer Mühle e.V. Hannover

§ 1 Stromgesellschaft

- 1) Die Strombezieher des Familiengärtnerverein Buchholzer Mühle e.V. - Kolonie Buchholzer Mühle - bilden eine Stromgesellschaft (StG).
- 2) Die Stromgesellschaft ist ein Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Sie führt die Bezeichnung

Stromgesellschaft Buchholzer Mühle im Familiengärtnerverein Buchholzer Mühle e.V.

- 3) Der Sitz der Stromgesellschaft ist Hannover.
- 4) Sie hat den Zweck, die Kleingärten der Gesellschafter mit Strom zu versorgen.
- 5) Dieser Gesellschaftsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter innerhalb der StG.

§ 2 Zentrale Stromversorgung

- 1) Der Familiengärtnerverein Buchholzer Mühle e.V., Hannover (Verein) hat für Rechnung der StG eine zentrale Stromversorgungsanlage herstellen lassen. Die Herstellungskosten haben die Mitglieder der StG getragen.
- 2) Die Stromversorgungsanlagen in der Kolonie Buchholzer Mühle wurden auf der Basis von Vereinsbeschlüssen fertig gestellt und abgerechnet.
- 3) Die Stromversorgungsanlage (Zentralanschluss, unterirdisch verlegtes Kabelnetz, Verteiler, Zähleranlage) gehört wirtschaftlich den Gesellschaftern der StG. Sie wird von den Geschäftsführern der StG verwaltet.
- 4) Der Stromanschluss endet mit einem Sicherungskasten im Innern der Laube. Die Zuleitung wird mit 1 x 16 A abgesichert.

§ 3 Tätigkeit und Haftung des Vereins

- 1) Soweit der Familiengärtnerverein Buchholzer Mühle e.V., Hannover, im Zusammenhang mit der Stromversorgung tätig wird, geschieht dies stets treuhänderisch für die StG oder deren Gesellschafter.
- 2) Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der StG zusammen geschlossenen

Strombeziehern. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Stromunterbrechungen entstehen

§ 4 Organisation der Stromgesellschaft

- 1) Die StG handelt allein im Interesse und für Rechnung der Gesellschafter.
- 2) Die StG hält bei Bedarf, mindestens einmal jährlich eine Gesellschafterversammlung ab. Zu dieser wird durch die Geschäftsführer schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit Ablauf des auf die Absendung der Einladung folgenden Tages.
- 1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesellschafter. Die Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl durch einfache Mehrheit beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit mindestens eines Geschäftsführers gegeben.
- 2) Die Gesellschafterversammlung wird vom 1. Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung vom 2. Geschäftsführer geleitet. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und einem in der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Gesellschafter zu unterzeichnen ist.
- 3) Die StG wählt zwei Geschäftsführer, und zwar jedes Jahr einen Geschäftsführer für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Geschäftsführer haben die ihnen übertragene Geschäftsführung mit der Maßgabe auszuführen, dass sie gemeinschaftlich berechtigt sind, alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Gewerbes der Gesellschaft mit sich bringt, vorzunehmen. Sie haben alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Stromversorgung verbunden sind, zu erledigen und insbesondere den Stromverbrauch abzurechnen. Die Geschäftsführer erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- 5) Die Geschäftsführer sind organisatorisch für die Stromverteilungsanlage verantwortlich; sie müssen dafür sorgen, dass für Stromverteilungsanlagen in Kleingartenanlagen geltenden Vorschriften und Auflagen eingehalten werden. Der Bereich erstreckt sich von der Stromübergabe durch den Stromversorger bis zu Stromübergabe an/in jeder Laube. Ausgenommen ist der Zähler des Stromversorgers.
- 6) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach §§ 710 ff BGB. Die Haftung der Geschäftsführer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7) Wenn und solange nicht wenigstens ein gewählter Geschäftsführer vorhanden ist, kann der Vorstand des Familiengärtnerverein Buchholzer Mühle e.V. in seiner Eigenschaft als Treuhänder einen oder mehrere kommissarische Geschäftsführer bestellen oder die Geschäfte treuhänderisch selbst wahrnehmen.
- 8) Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch mindestens zwei Revisoren, die von der Gesellschafterversammlung der StG jährlich gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Rücklagen

- 1) Die StG bildet für Betriebskosten, z.B. etwa erforderliche Wartungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten, sowie Geschäftskosten und für andere Risiken eine Rücklage bis zur Höhe von 25.000,00 Euro. Die Rücklage ist durch die Gesellschafterversammlung bei entsprechenden Kostensteigerungen neu festzusetzen.

Die Rücklage ist aus jährlichen Beiträgen der Mitglieder der StG zu sammeln.

Der Beitrag wird in der jährlichen Gesellschafterversammlung festgelegt und mit der Verbrauchsabrechnung erhoben.

- 2) Aus der Rücklage werden auch die Beträge für die Geschäftskosten, Versicherung der Schaltkästen sowie Porto und Bankspesen entnommen.
- 3) Ein Gewinn wird für die StG nicht erwirtschaftet.
- 4) Für die Gesellschafter der StG wird kein Gewinn erwirtschaftet. Zinsen aus den Rücklagen und evtl. Überschüsse sind der Rücklage zuzuführen.

§ 6 Lieferungsbedingungen

- 1) Dem Strombezug liegen neben den Lieferungsbedingungen des Energieversorgers auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages zugrunde, so dass nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages anerkennt. Mit der Inbetriebnahme bzw. Übernahme des Anschlusses bei Gartenüberschreibung in Kenntnis dieses Gesellschaftervertrages gilt das Anerkenntnis als erteilt.
- 2) Der Neuanschluss eines Gartens erfolgt über die StG. Die Installation in den Lauben muss nach den VDE-Vorschriften durch eine Elektrofachkraft (Fachbetrieb) ausgeführt und geprüft werden. Änderungen, welche die Stromverteilungsanlage beeinflussen können, sind der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die zentrale Stromversorgungsanlage (Versorgungsnetz) ist zur Befriedigung des gewöhnlichen Strombedarfs eines Kleingartens ausgelegt. Deshalb dürfen nur solche Geräte an das Netz angeschlossen werden, die diesem Bedarf dienen. Außerdem dürfen Elektrogeräte nur mit einem Anschlusswert von insgesamt 2000 Watt betrieben werden.
- 4) Die Gesellschafter der StG dürfen über ihren Anschluss Strom nur für den eigenen Bedarf beziehen.
Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Trennung vom Stromnetz und/oder eine Konventionalstrafe in Höhe von 30,00 €.
- 5) Bei einem Verstoß gegen § 6 Abs. 3 haftet der verursachende Gesellschafter für den Schaden, der der StG entstanden ist.
- 6) Für Schäden, die durch Liefer- und Abnahmehindernisse in Folge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der StG liegen, entbinden die StG von der Lieferverpflichtung.
- 7) Haftung:
Jede Haftung für Schäden, die durch Stromunterbrechungen entstehen, wird ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche der in der StG zusammengeschlossenen Gesellschafter, ihrer Familienangehörigen oder Dritter werden ausgeschlossen, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung.
In Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz wird die Haftung auf 100,00 € für z.B. Schäden im Gewächshaus und Inhaltsschäden in genehmigten oder durch die Gartenordnung erlaubten Garteninhalt beschränkt.
Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Brandschaden durch elektrischen Defekt bei grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

- 8) Die Kosten der Wartung, der Reparatur, der Instandsetzung und der Versicherung der Anlage werden auf die Gesellschafter zu gleichen Teilen umgelegt und in gleicher Weise angefordert, wie die Verbrauchskosten, sofern die zu zahlende Pauschale nicht ausreicht.

§ 7 Abrechnung und Bezahlung

- 1) Der Stromverbrauch wird jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr abgerechnet.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Abrechnungszeitraum des Stromlieferanten.

Der Abrechnung liegen zugrunde:

1. Verbrauchskosten incl. Verluste, Zulagen und Steuern
2. Grundkosten incl. Zulagen und Steuern
3. Rücklagen und Betriebskosten gemäß § 5

Der zu zahlende Betrag wird den Gesellschaftern - nach der Verbrauchsablesung - durch die Geschäftsführer schriftlich mitgeteilt und in Rechnung gestellt.

- 2) Alle Zahlungen sind bis zu dem in der Rechnung genannten Termin kostenfrei auf das angegebene Konto zu überweisen.
- 3) Danach setzt das Mahnverfahren ein und es sind die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Mahngebühren zusätzlich anzusetzen.
- 4) Erstattungsbeträge werden mit der nächsten Vorauszahlung verrechnet
- 5) Alle Gesellschafter haben gegebenenfalls Vorauszahlungen auf die Jahresrechnungen zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem Stromverbrauch des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Vorauszahlungen werden von der Geschäftsführung der StG festgelegt.

§ 8 Sonstige Pflichten

- 1) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die Anlage sorgfältig zu behandeln, insbesondere die in § 6 beschriebenen Nutzungsgrenzen zu beachten. Schäden an den Anlagen, auch die innerhalb der Gärten oder Gartenlauben festgestellt werden, sind unverzüglich den Geschäftsführern anzuzeigen.
- 2) Die Gesellschafter der StG sind verpflichtet, den Geschäftsführern und den von ihnen beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Gartenlaube zu gestatten, damit diese die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
- 3) Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten sowie durch unsachgemäße Hausinstallationen entstehen, haftet der Verursacher.
- 4) Die Instandhaltung des Stromanschlusses bis zu Haussicherung obliegt der StG. Bei einem Stromausfall ist einer der von der StG gewählten Beauftragten sofort zu benachrichtigen. Nur die Beauftragten der StG sind berechtigt, Schäden, die bis zu Haussicherung eingetreten sind, zu beseitigen.
- 5) Die Hausinstallation ist vom Benutzer auf eigene Rechnung instand zu halten.
- 6) Angefallene Unterhaltungskosten, die nicht durch die Instandhaltungspauschale abgedeckt sind, werden auf alle Benutzer gleichmäßig aufgeteilt.

§ 9 Sperre der Stromzufuhr

- 1) Die StG ist berechtigt, diejenigen Gesellschaftern, die grob gegen diesen Vertrag verstoßen, insbesondere mit ihren Zahlungen in Verzug geraten, die Stromzufuhr zu sperren. Bei nicht termingerechter Zahlung ist für eine Sperrung zuvor eine zweimalige erfolglose schriftliche Mahnung erforderlich.

Nach der Entsperrung der Stromzufuhr werden dem betreffenden Gesellschafter 20 € Bearbeitungsgebühr berechnet.

- 2) Für Schäden, die durch die Stromsperre entstehen, wird von der StG keine Haftung übernommen.

§ 10 Kündigung

- 1) Die Mitgliedschaft in der StG kann zum Ende des Pachtvertrages des Gartens gekündigt werden. Die Kündigungsfrist entspricht der des Pachtvertrages. Die Kündigung muss fristgemäß in schriftlicher Form einem der Geschäftsführer der StG zugegangen sein.

Jedem Gesellschafter wird für den Fall der Aufgabe seines Kleingartens ein außerordentliches Kündigungsrecht zu dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem der Nachpächter Gesellschafter dieser StG wird.

- 2) Durch die Kündigung eines Gesellschafters oder Pfändung seiner Einlage wird die StG nicht aufgelöst, sondern besteht im Übrigen fort.
- 3) Durch Aufgabe des Gartens oder Pächterwechsel erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Strombeziehers nicht automatisch. Die StG ist jedoch bereit, einen Gartennachfolger aufzunehmen, wenn dieser in die bestehenden Verpflichtungen des bisherigen Gesellschafters eintritt.
- 4) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der StG hat dieser Anspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Anteils der Baukosten abzüglich der in § 11 (5) festgesetzten Abschreibungen. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.
- 5) Der Rückzahlungsanspruch wird erst erfüllt, sobald der Nachfolgepächter die entsprechenden Beträge an die StG bezahlt hat.
- 6) Für die Installation in der Laube und im Garten wird beim Ausscheiden eines Gesellschafters keine Entschädigung geleistet.
- 7) Wenn bei Gartenübergabe die Höhe der Auflagen den Wert des Gartens übersteigen, ist der Familiengärtnerverein Buchholzer Mühle e.V., Hannover, berechtigt, den Differenzbetrag mit dem auszahlenden Baukostenanteil (§ 11) aufzurechnen und die Auszahlung an sich zu verlangen.
- 8) Die Abtretung eines Baukostenanteiles oder von Teilen davon und jede andere Verfügung darüber bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Neuaufnahme von Gesellschaftern

- 1) Die Geschäftsführer der StG können weitere Strominteressenten in die Gesellschaft aufnehmen, wenn diese den Gesellschaftsvertrag anerkennen und den Anteil zu den Herstellungskosten bezahlen. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Familiengärtnerverein Buchholzer Mühle e.V., Hannover.
- 2) Vom Gesellschafter ist für diesen Stromanschluss ein Baukostenzuschuss in Höhe von **415,00 Euro** zu zahlen.

- 3) Bei einem Gartenwechsel erhält der Vorpächter, soweit er schon Nutzer des Stromanschlusses war, hiervon den Betrag von **380,00 Euro** abzüglich der Abschreibungen nach § 11 (5) zurück.
- 4) Die StG erhält bei einem Gartenwechsel **35,00 Euro** als verlorenen Zuschuss für nicht geleisteten Gemeinschaftsdienst bei der Kabelverlegung, sowie den Abschreibungen nach § 11 (5). Diese Beträge werden der Rücklage gemäß § 5 zugeführt.
- 5) Der vom jeweiligen Gesellschafter gezahlte Bauzuschuss wird pro Jahr der Nutzung um 4 % abgeschrieben, jedoch nur maximal bis 40 %. Bei Aufgabe des Gartens erhält der Gesellschafter somit mindestens 60 % des gezahlten Bauzuschusses von **380,00 Euro** (§11, Abs. 3) zurück.

Der jeweilige Nutzungs- bzw. Abschreibungszeitraum beginnt am 1. Juli des laufenden Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres, unabhängig vom Zeitpunkt des Gartenerwerbs bzw. der Gartenveräußerung/-aufgabe.

§ 12 Auflösung der Stromgesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft haben die einzelnen Gesellschafter keinen Anspruch auf einzelne Bestandteile der Stromverteileranlage. Sollte eine Verwertung der Anlage möglich sein, so wird der Erlös ebenso wie die nicht verbrauchten Rücklagen anteilig an die Gesellschafter ausgezahlt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Soweit dieser Gesellschaftervertrag keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften über die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff BGB).
- 2) Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung bei Vertragsabschluss durch eine andere Rechtsvorschrift unwirksam sein oder während der Bestandszeit rechtsunwirksam werden, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Punkten wirksam. Eine rechtsunwirksame Bestimmung wird, soweit erforderlich, durch Gesellschafterbeschluss aufgrund neuer Sach- und Rechtslage angemessen ersetzt.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 21.04.2007 in Kraft und ersetzt den bisherigen Gesellschaftervertrag.

Hannover, den

.....
Geschäftsführer Geschäftsführer

.....
Gesellschafter der StG

Garten Nr.

Pächter: